

1. Nachtrag

zur

Haus- und Benutzungsordnung für den „Rheinischen Hof“ sowie Festsetzung der Nutzungsentgelte

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 382), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 06. Juli 2011 folgenden 1. Nachtrag zur Haus- und Benutzungsordnung für den „Rheinischen Hof“ erlassen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

3. Die Räume stehen mit ihren Einrichtungen Vereinen und sonstigen Vereinigungen und Gruppen der Stadt Einbeck für gemeinnützige, sportliche, kulturelle und jugendfördernde Zwecke zur Verfügung und können auch für private Feiern gemietet werden.

Eine Überlassung der Räume für Veranstaltungen von politischen Parteien, freien Wählergemeinschaften und ihnen nahe stehenden Organisationen zum Zwecke parteipolitischer, d.h. parteiorganisatorischer oder parteiinterner Veranstaltungen mit ausschließlich überörtlichem Bezug wird ausgeschlossen.

Zulässig sind Veranstaltungen mit überparteilichem Charakter, wie z.B. Podiumsveranstaltungen mit Teilnehmern mehrerer Parteien.

Eine Überlassung der Räume an Nutzer, die aufgrund ihrer Satzung oder ihrer Ziele nicht für die freiheitlich demokratische Grundordnung einstehen, erfolgt nicht.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Einbeck, 06. Juli 2011

S T A D T E I N B E C K

L. S.

gez.

Ulrich Minkner
Bürgermeister